Musik Akademie Basel

Merkblatt Nr. 20-6001

Verteiler:	Alle	Version 1 vom	23.05.2014
Verfasser:	CH/MdH	Ersetzt Version vom	18.01.2011

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge leisten. Ab 1.1. 2010 sind im Kultursektor auf jedes Einkommen AHV-Beiträge zu entrichten. Durch diese Regelungen sind die Kulturschaffenden bei den Sozialwerken besser geschützt.

Grundlagen

- Merkblatt 2.01 'Beiträge an die AHV, die IV und die EO'
- Merkblatt 2.04 'Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen
  (beide abrufbar unter
  http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang=de)

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Ausnahme: Geringfügige Einkünfte aus nicht künstlerischer und pädagogischer Tätigkeit bis zur Höhe von CHF 2'300.-- (Stand 1.1.2013) pro Jahr und pro Arbeitgeber sind grundsätzlich nur dann AHV/IV/EO-beitragspflichtig, wenn der Arbeitnehmer es ausdrücklich verlangt.

Selbstständigkeitserklärung

Die Tätigkeit von Kursleitern, Lehrkräften usw. bei der Musik-Akademie Basel (MAB) ist als unselbstständige Erwerbstätigkeit gemäss den Weisungen des BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) zu qualifizieren. Dies ungeachtet ob sie anderweitig als selbstständig erwerbende Person registriert sind. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und dass sie die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen.

Ausnahme: Liegt eine Selbstständigkeitserklärung vor, und dauert die Tätigkeit bei der MAB max. 5 Tage pro Kalenderjahr, so wird die Tätigkeit in Abweichung zu der o.e. Beschreibung als selbstständig erachtet. In diesem Fall werden die Beiträge an die AHV vom Selbstständigewerbenden direkt entrichtet.

Geringes

Personen ohne Hauptverdienst bezahlen pro Jahr neu CHF 480.— (Stand 1.1.2013)

Erwerbseinkommen AHV-Minimalbeitrag an die Ausgleichskasse. Kommt es zu einem Verdienst bei der MAB, so unterliegt dieser trotzdem der AHV-Abzugspflicht. Diese Abzüge können jedoch mit der Ausgleichskasse verrechnet werden (schriftliches Gesuch mit Lohnausweis).

Geringe Geld- oder Naturalleistungen Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich besonderer Ereignisse gehören nicht zum massgebenden Lohn und sind somit nicht AHV-pflichtig, z. B. Naturalgeschenke bis zu CHF 500.-- (Stand 1.1.2013) pro Jahr (z.B. Geschenkgutscheine)

Genehmigungen:	
Leitungskonferenz MAB	05.06.2014
Inkrafttreten:	01.01.2014
Datei:	
Word	MB 20-6001 AHV.docx
Adobe	MB 20-6001 AHV.pdf